

**KANU-CLUB ZUGVOGEL**  
**BLAU-GOLD KÖLN E.V.**

**Satzung**

**in der Neufassung gemäß  
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2004**

Inhaltsübersicht	Seite
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Kanu-Jugend	3
Stellung der Mitglieder	
§ 5 Mitgliedschaften	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4, 5
Organisation des Vereins	
§ 9 Organe des Vereins	5
Mitgliederversammlung	
§ 10 Mitgliederversammlung	5, 6
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
Vorstand	
§ 14 Vorstand	7, 8
§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands	8, 9
§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	9
Sonderfinanzierung	
§ 17 Umlagen und Austrittsrecht	9
Verhaltenspflichten und Haftung	
§ 18 Verhalten auf dem Wasser	10
§ 19 Haftung und Versicherungen	10
Auflösung	
§ 20 Auflösung des Vereins	10
Beurkundung	
	10

**KANU-CLUB ZUGVOGEL  
BLAU-GOLD KÖLN E. V.**

- Seite 2 der Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen „KANU-CLUB ZUGVOGEL BLAU-GOLD KÖLN e.V.“ (KCZ). Er wurde am 24.09.1951 gegründet und hat seinen Sitz in Köln.
- 2) Das Vereinswappen zeigt einen goldfarbenen, fliegenden Kranich auf blauem Grund und ist mit zwei goldfarbenen Doppelrandstreifen verziert. Die Vereinsfarben sind blau-gold.
- 3) Der Verein ist beim Amtsgericht Köln unter Reg.-Nr. 43 VR 4329 in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist Mitglied des
  - Kanu-Verbands Nordrhein-Westfalen, Bezirk 4 -Köln-Bonn-Aachen- e.V. sowie des
  - Kanu-Verbands Nordrhein-Westfalen e.V. und durch diesen dem
  - Deutschen Kanu-Verband e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung aller Formen des Kanusports im Sinne des Amateurgedankens unter Beachtung der Belange des Natur- und Gewässerschutzes. Insbesondere will er die Jugend für den gemeinschaftlichen Kanusport und die Ziele des Naturschutzes begeistern, den jugendlichen Nachwuchs durch sportliche Betätigung fördern und innerhalb wie außerhalb des Sportbetriebs betreuen. Jungen Familien mit Kindern möchte der Verein einen Rahmen für familiengerechte Freizeitgestaltung mit dem Kanu bieten.
- 2) Diesem Zweck dienen - neben dem Schaffen vereinseigener Einrichtungen - insbesondere gemeinsame Veranstaltungen wie Kanufahrten, Wettkämpfe, Übungen und Lehrgänge auf dem Gebiet des Kanusports sowie der Natur- und Gewässerkunde, Sicherheitstraining und die Ausübung von Ausgleichssportarten.
- 3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine unangemessenen oder unüblichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln zum Zwecke der Förderung des Kanu-Sports nach Beratung mit dem Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen, Bezirk 4 -Köln-Bonn-Aachen- e.V. (§ 20 Abs. 3).

**KANU-CLUB ZUGVOGEL  
BLAU-GOLD KÖLN E.V.**

- Seite 3 der Satzung -

§ 4 Kanu-Jugend

- 1) Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, junge Menschen in sozialer, gleichberechtigter und wertorientierter Gemeinschaft von Mädchen und Jungen für den Kanusport zu gewinnen, ihnen Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung, sportlichen Ertüchtigung, Übernahme von Mitverantwortung, Pflege internationaler Freundschaften und zu sozialem Engagement zu bieten und ihr Interesse für die Natur und die Belange des Natur- und Gewässerschutzes zu wecken und zu fördern.
- 2) Junge Menschen finden sich in der Kanujugend als eigenständiger Gliederung des Vereins zusammen, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form selbstbestimmt entwickeln und entfalten können. Junge Menschen sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (18 bis 21 Jahre); letztere nur solange sie zur Kanujugend gehören möchten und entsprechendes dem Vorstand erklären.
- 3) Die Kanujugend führt und verwaltet sich – der Satzung und den Ordnungen des KCZ entsprechend - selbstständig und entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 4) Organe der Kanujugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.
- 5) Jedes junge Vereinsmitglied im Sinne von Absatz 2 hat Stimm- und Wahlrecht in der Jugendversammlung, die einmal im Jahr zusammenkommt, um alle wichtigen Dinge zu behandeln.
- 6) Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss. Sie beschließt die Jugendordnung mit Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Der Jugendausschuss ist für alle Angelegenheiten der Kanujugend zuständig und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 8) Der Vorsitzende des Jugendausschusses hat als Jugendwart Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins (§ 14 Abs. 1). Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse und sein Handeln dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- 9) Über die Kasse der Kanujugend ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Vereinsvorstand vorzulegen. Abwicklung der Kassengeschäfte und Buchhaltung können dem Verein übertragen werden. Die Kassenführung unterliegt der Kassenprüfung durch den Verein (§ 10 Abs. 3 lit. b und i).

§ 5 Mitgliedschaften

- 1) Mitglieder können sein:
  - Vollmitglieder,
  - Probemitglieder,
  - Ehrenmitglieder,
  - Fördermitglieder und
  - außerordentliche Mitglieder.
- 2) Als Vollmitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und zuvor Probemitglied war.
- 3) Probemitglieder möchten den Verein kennenlernen und haben vorläufig die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder mit der Ausnahme, dass sie kein Stimm- oder Wahlrecht und nur den laufenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen haben.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ohne Aussprache mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Sie genießen alle Rechte von Vollmitgliedern und sind von jeder Zahlungspflicht befreit.
- 5) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Ziele materiell oder ideell unterstützen möchten. Sie können an den geselligen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen, haben aber kein Stimm- oder Wahlrecht. Über die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 6) Als außerordentliche Mitglieder können Personen aus besonderem Anlass befristet aufgenommen werden. Ihre Rechte und Pflichten bestimmt der Vorstand.

**KANU-CLUB ZUGVOGEL  
BLAU-GOLD KÖLN E. V.**

- Seite 4 der Satzung -

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben; diese erklären damit die Übernahme aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für den Minderjährigen.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller, bei Minderjährigen den gesetzlichen Vertretern schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe.
- 3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4) Vollmitglieder können, wenn sie ihre sportlichen Aktivitäten im Verein aufgeben, durch schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand Fördermitglied werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt diese Satzung als rechtsverbindlich an. Im Rahmen ihrer Betätigung im Verein und bei der Teilnahme an auswärtigen Vereinsveranstaltungen haben sie auch die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erlassenen Ordnungen sowie die diesbezüglichen Anordnungen von Funktionsträgern des Vereins zu beachten und auf die Interessen des Vereins und die Kameradschaft zu den anderen Mitgliedern die gebotene Rücksicht zu nehmen.
- 2) Die Voll- und Probemitglieder sind berechtigt, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und der jeweils getroffenen Bestimmungen die Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände des Vereins pfleglich zu benutzen, in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Erwachsene Vollmitglieder haben in der Mitgliederversammlung und - wenn sie noch der Kanujugend angehören - auch in der Jugendversammlung Stimm- und Wahlrecht. Außerdem haben sie das Recht, jede Angelegenheit mit und ohne Beschlussantrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzen zu lassen (§ 10 Abs. 1; § 11 Abs. 3).
- 4) Voll- und Probemitglieder zahlen gleiche Mitgliedsbeiträge. Außerdem ist bei der Aufnahme in den Verein als Vollmitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 10 Abs. 3 lit. d). Aus besonderem Anlass können von erwachsenen Vollmitgliedern Umlagen erhoben werden; die Entscheidung ist der Mitgliederversammlung vorbehalten (§ 10 Abs. 3 lit. e); Näheres regelt § 17 und § 8 Abs. 5.
- 5) Auf Antrag entscheidet der Vorstand darüber, ob in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden können.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Poststempel maßgebend.
- 3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

*KANU-CLUB ZUGVOGEL  
BLAU-GOLD KÖLN E.V.*

- Seite 5 der Satzung -

4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Vereinskameradschaft oder die Satzung, das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Außerdem ist er durch Aushang im Vereinsbootshaus den Mitgliedern bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

5) Im Falle der Erhebung einer Umlage kann sich jedes Mitglied, das dem Vorstand rechtzeitig vor der fraglichen Abstimmung in der Mitgliederversammlung seinen „bedingten Austritt für den Fall der Umlageerhebung“ angezeigt hat, durch sofortigen Austritt aus dem Verein der Verpflichtung zur Leistung der Umlage entziehen. Näheres ist in § 17 geregelt.

6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 9 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien mit beratender, unterstützender, schlichtender oder überprüfender Funktion beschließen. Gleiches gilt für den Vorstand.

#### § 10 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussgebende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für die Arbeit des Vorstands bindend. Unter Wahrung von Satzung und Gesetz kann jedes Mitglied jede Angelegenheit verbunden mit einem Beschlussantrag auf die Tagesordnung setzen lassen und die Mitgliederversammlung jede Angelegenheit erörtern und über jeden Antrag beschließen.

2) In der Mitgliederversammlung hat jedes erwachsene Vollmitglied eine Stimme.

3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Protokolle der letzten ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, insbesondere des Jahresabschlusses sowie der Rechnungsprüfungsberichte der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstands;
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das anstehende Geschäftsjahr;
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren (§ 7 Abs. 4), Erlass einer Beitragsordnung;
- e) Erhebung von Umlagen für erwachsene Vollmitglieder nach Maßgabe von § 17 und § 7 Abs. 4;
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden, bzw. grundstücksgleichen Rechten, Entsprechendes gilt für den Bau oder Umbau von Gebäuden sowie für Abschluss und Beendigung von Miet-, Pacht-, Nutzungs- und Erbbaurechtsverträgen für Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte (§ 13 Abs. 7, § 14 Abs. 6);
- g) Zustimmung zu Insihgeschäften und Arbeits- bzw. Dienstverträgen für den Vorstand (§ 14 Abs. 5);

**KANU-CLUB ZUGVOGEL  
BLAU-GOLD KÖLN E.V.**

- Seite 6 der Satzung -

- h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Jugendwarts (§ 16 Abs. 1; § 13 Abs. 9);
- i) Wahl von ein oder zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören;
- j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (§ 13 Abs. 8, § 20);
- k) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 4);
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands (§ 5 Abs. 4);
- m) Beschlussfassung über alle Anträge zur Tagesordnung und zulässige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (§ 11 Abs. 3 und 4; § 12 Abs. 2; § 17 Abs. 3).

**§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Telefax oder Email erfolgen, wenn zusätzlich durch deutlich gestalteten Aushang am schwarzen Brett des Vereinsbootshauses mit einer Frist von zwei Monaten zur Mitgliederversammlung eingeladen wird. Diese Einladungsform ist nur zulässig, wenn das jeweilige Mitglied seine Faxnummer oder Emailadresse dem Verein zu diesem Zweck schriftlich mitgeteilt hat. In diesem Falle ist das Mitglied gehalten, dem Verein Änderungen der Faxnummer oder Emailadresse schriftlich anzuzeigen.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung ihm rechtzeitig zugegangener Anträge der Mitglieder fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über die Zulassung danach oder während der Versammlung gestellter Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Anträge zur Beschlussfassung über grundstücksbezogene Geschäfte gemäß § 13 Abs. 7, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins gemäß § 13 Abs. 8 sowie die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern können jedoch nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

**§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Für die Einladungsmodalitäten gilt § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung entsprechend.
- 2) Die in der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegebene Tagesordnung kann nachträglich nicht geändert oder ergänzt werden.

**KANU-CLUB ZUGVOGEL  
BLAU-GOLD KÖLN E.V.**

- Seite 7 der Satzung -

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die VersammlungsleiterIn. Bei Wahlen oder Abstimmungen über die Entlastung des Vorstands kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges, bzw. der Abstimmung und der vorhergehenden Diskussion einem/einer neutralen Wahl- bzw. AbstimmungsleiterIn übertragen werden.
- 2) Der/die SchriftführerIn wird von dem/der VersammlungsleiterIn bestimmt.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die VersammlungsleiterIn. Wahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand durch Ladung aller erwachsenen Vollmitglieder ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl ist nicht erforderlich.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 6) Für Beschlüsse über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Gebäuden bzw. grundstücksgleichen Rechten ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Gleiches gilt für Beschlüsse über den Bau oder Umbau von Gebäuden sowie für Beschlüsse über den Abschluss und die Beendigung von Miet-, Pacht-, Nutzungs- und Erbaurechtsverträgen für Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte (§ 10 Abs. 3 lit. f; § 14 Abs. 6).
- 7) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2, § 3, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1) und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich (§ 20); (§ 10 Abs. 3 lit. j).
- 8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der VersammlungsleiterIn zu ziehende Los.
- 9) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - Name des/der Versammlungsleiter(s)In und Schriftführer(s)In;
  - Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder;
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
  - die Tagesordnung;
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung;
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge;
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen: dem/der Vorsitzenden, den Vorstandsmitgliedern für die Ressorts Geschäftsführung, Kasse, Bootshaus/Technik, Leistungssport und Breitensport/Naturschutz sowie dem Jugendwart (Gesamtvorstand).
- 2) Der/die Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Gesamtvorstands bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vertretungsvorstands gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vertretungsvorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.000,- die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.

**KANU-CLUB ZUGVOGEL  
BLAU-GOLD KÖLN E. V.**

- Seite 8 der Satzung -

3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) zeitnahe Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte und des Jahresabschlusses;
- d) Aufnahme von Mitgliedern, Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern und Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
- e) Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über €2.000.-;
- f) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag eines Vorstandsmitglieds;
- g) Erlass von Haus-, Sport- und ähnlichen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- h) Vornahme von Zahlungen, Geltendmachung von Ansprüchen, Abschluss von Verträgen, Vornahme von Rechtshandlungen und Maßnahmen aller Art;
- i) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und freien Mitarbeiterverträgen;
- j) Wahrnehmung des Hausrechts, Erfüllung von Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten betreffend das Vereinsbootshaus sowie die vom Verein genutzten Fahrzeuge;
- k) Beachtung steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher sowie sonstiger für den Verein relevanter Vorschriften;
- l) Anmeldungen zum Vereinsregister;
- m) bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit unverzügliche Beantragung der Insolvenz.

4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Ressorts geregelt wird. Die Durchführung bestimmter Aufgaben kann er an interessierte und geeignete Vereinsmitglieder delegieren (Auftrag) und ihnen dazu ggf. begrenzte rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Eine bezahlte Tätigkeit als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter des Vereins kommt für Vorstandsmitglieder nur ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Betracht; dies gilt entsprechend, wenn der Verein die Kosten einer Hilfs- oder Ersatzkraft für ein Vorstandsmitglied übernimmt.

6) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen (§ 10 Abs. 1). Bei Rechtsgeschäften, die Grundstücke, Gebäude oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, ist er dazu verpflichtet (§ 10 Abs. 3 lit. f; § 13 Abs. 7).

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vertretungsvorstands, und zwar vom älteren oder - wenn auch dieses verhindert ist - vom jüngeren einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vertretungsvorstands, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die eines weiteren Mitglieds des Vertretungsvorstands, und zwar die des älteren und - wenn die beiden vorgenannten fehlen - die des jüngeren.

**KANU-CLUB ZUGVOGEL  
BLAU-GOLD KÖLN E. V.**

- Seite 9 der Satzung -

- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich, per Telefax oder Email zustimmen.
- 4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Unterlagen als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand – mit Ausnahme des Jugendwarts – wird im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstands im Amt. In einem Wahlgang stehen der/die Vorsitzende sowie die Vorstandsmitglieder für die Ressorts Kasse und Breitensport/Naturschutz zur Wahl an, im nächsten Wahlgang die Vorstandsmitglieder für die Ressorts Geschäftsführung, Bootshaus/Technik sowie Leistungssport. Die Vorstandsmitglieder für die Ressorts Geschäftsführung, Bootshaus/Technik sowie Leistungssport werden im ersten Wahlgang nach dieser Satzung nur für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur geschäftsfähige Vollmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 3) Die beiden weiteren Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand), die diesem neben dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden angehören, werden vom Gesamtvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Deren Wahl ist unverzüglich nach einer Wahl zum Gesamtvorstand durchzuführen. An ihr haben alle Mitglieder des Gesamtvorstands teilzunehmen. Das Wahlergebnis ist durch Aushang am schwarzen Brett des Vereinsbootshauses bekanntzugeben.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Gesamtvorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen (Kooptation). An der Wahl müssen sich alle Mitglieder des Gesamtvorstands beteiligen. Das Wahlergebnis ist durch Aushang am schwarzen Brett des Vereinsbootshauses bekanntzugeben.

§ 17 Umlagen und Austrittsrecht

- 1) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den erwachsenen Vollmitgliedern Umlagen erhoben werden (§ 7 Abs. 4). Die Entscheidung über Erhebung, Art, Umfang, Staffelung und Fälligkeit der Umlage ist der Mitgliederversammlung vorbehalten (§ 10 Abs. 3 lit. e). Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Soll die Mitgliederversammlung über die Erhebung einer Umlage entscheiden, sind alle erwachsenen Vollmitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen per Rundschreiben, Telefax oder Email zu laden. In der Einladung ist der Tagesordnungspunkt „Erhebung einer Umlage“ besonders hervorzuheben und kurz zu erläutern. Nachträglich kann dieser Punkt nicht auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden. Im Übrigen gilt § 11 Abs.1 und 2 entsprechend.
- 3) Vollmitglieder können sich durch Austritt aus dem Verein der Verpflichtung zur Leistung der Umlage nur entziehen, wenn sie dem Vorstand ihren „bedingten Austritt für den Fall der Erhebung der Umlage“ in schriftlicher Form oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung angezeigt haben und zwar vor der fraglichen Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Der „bedingte Austritt“ wird nur wirksam, wenn die Umlage in der folgenden Abstimmung formgerecht mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird (§ 8 Abs. 5). Die Mitglieder, die den „bedingten Austritt“ erklärt haben, nehmen an der Abstimmung teil.
- 4) Für alle erwachsenen Vollmitglieder des Vereins – mit Ausnahme derjenigen, die rechtzeitig und formgültig ihren „bedingten Austritt“ erklärt haben – ist der Beschluss der Mitgliederversammlung, mit dem die Umlageverpflichtung festgesetzt wird, rechtsverbindlich. Die Verpflichtung zur Leistung der Umlage erlischt nicht durch einen späteren Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder die Streichung von der Mitgliederliste.

**KANU-CLUB ZUGVOGEL  
BLAU-GOLD KÖLN E. V.**

- Seite 10 der Satzung -

§ 18 Verhalten auf dem Wasser

- 1) Bei gemeinsamen Unternehmungen auf dem Wasser bilden die Mitglieder eine Gefahrengemeinschaft. Sie sind deshalb zu selbstverantwortlichem und vorausschauendem Verhalten, gegenseitiger Hilfe und Rücksichtnahme, zur Befolgung der Anweisungen der Fahrten- und Übungsleiter, zur Beachtung gewässerspezifischer Vorschriften (z.B. Schifffahrtszeichen, Befahrungsregeln) und zur Rücksicht auf die Belange des Natur- und Gewässerschutzes sowie anderer Gewässernutzer und der Anrainer verpflichtet.
- 2) Auf dem Wasser ist die jeweils erforderliche Schutz- und Sicherheitsausrüstung zu tragen.
- 3) Die Mitglieder sind gehalten, ihre privaten Boote nach Maßgabe des Gesetzes etwa mit Namen, Adresse, Bootsnamen, Vereins- und DKV-Wimpel zu kennzeichnen. Näheres bestimmt der Vorstand.

§ 19 Haftung und Versicherungen

- 1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste am Eigentum oder Verletzungen der Mitglieder durch Dritte oder andere Mitglieder, die etwa aus dem Sportbetrieb, bei der Nutzung der Einrichtungen oder Gegenstände des Vereins oder bei sonstigen Vereinsveranstaltungen entstehen. Die Mitglieder sind selbst zu allseits umsichtigem und vorsichtigem Verhalten verpflichtet und nutzen sämtliche Vereinsangebote (Einrichtungen, Gegenstände, Fahrzeuge sowie sportliche und gesellige Veranstaltungen) auf eigene Gefahr. Dem Verein obliegt weder eine Obhuts- noch eine Verwahrungspflicht. Den Mitgliedern steht es frei, ihre auf dem Vereinsgrundstück und im Bootshaus abgestellten Gegenstände auf eigene Kosten zu versichern.
- 2) In jedem Falle werden der Verein, seine Vorstandsmitglieder und Funktionsträger bei eigenem Verschulden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit - gleich aus welchem Rechtsgrund - von den Mitgliedern freigestellt.
- 3) Falls ein Mitglied beim Sportbetrieb, bei der Nutzung der Einrichtungen oder Gegenstände des Vereins oder bei sonstigen Vereinsveranstaltungen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder die diesbezüglichen Anweisungen seiner Vorstandsmitglieder und Funktionsträger schuldhaft verstößt, haftet es dem Verein für alle daraus etwa entstehenden Schäden und Verluste. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter bei der Genehmigung der Vereinsmitgliedschaft auch die persönliche Übernahme der Haftungsverpflichtungen für den Minderjährigen gleich aus welchem Rechtsgrund gegenüber dem Verein verbindlich zu erklären.
- 4) Der Verein kann für sich, seine Vorstandsmitglieder und Funktionsträger eine Haftpflichtversicherung unterhalten. Zum Schutz von Vereinsvermögen sowie der von Mitgliedern im Bootshaus eingestellten Boote kann der Verein geeignete Versicherungen unterhalten.
- 5) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträger des Vereins sind diesem gegenüber von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit - gleich aus welchem Rechtsgrund - freigestellt, außer es besteht insoweit Versicherungsschutz.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden ( § 10 Abs. 3 j; 13 Abs. 8).
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die GeschäftsführerIn und der/die KassiererIn gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Köln zum Zwecke der Förderung des Kanu-Sports nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 der Satzung.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Köln - Zündorf, den 25. Juni 2004

-----  
Nicole Laugwitz  
1. Vorsitzende

-----  
Hans-Gilbert Gillis  
2. Vorsitzender